

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für die 110-kV-Freileitung Abzweig Kuhstedt (LH-14-1251) – Aufstellung von Provi-
sorien**

Aktenzeichen: 4115-05020-192

I.

Die Avacon Netz GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die dauerhafte Anbindung der 110-kV-Leitung Abzweig Gnarenburg (LH-14-1181) an das Wind-Umspannwerk (WUW) Kuhstedt. Um die Anbindung der o.g. 110-kV-Leitung in das WUW zu ermöglichen, ist es erforderlich den bestehenden Tragmasten Nr.6 standortnah durch einen Abspannmast zu ersetzen, von dem aus die Leitung an die bestehenden Portale auf dem WUW-Gelände angebunden werden kann. Für den Mastwechsel selbst wurde bereits ein eigenständiges Genehmigungsverfahren durchgeführt (Az.: 4124-05020-158). Für die Umsetzung dieses Mastwechsels ist jedoch die Aufstellung von Provisorien erforderlich, was insoweit Gegenstand dieses Verfahrens ist. Die Provisorien werden für die Ablegung der vorhandenen Beseilung benötigt, um die Stromversorgung während der Bauphase nicht zu unterbrechen. Die Provisorien bleiben dabei ca. acht Wochen stehen und werden daran anschließend – nach Beendigung der Bauarbeiten – wieder abgebaut. Die Höhe eines Provisoriums beträgt dabei ca. 17 Meter.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Dies ist hier gemäß §§ 9 Abs. 2, S. 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 UVPG der Fall. Danach ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, welche eine Länge zwischen fünf und 15 Kilometern sowie eine Nennspannung von 110 kV oder mehr aufweist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Voraussetzungen liegen vor. Die neue Leitung Abzweig Kuhstedt hat zwar voraussichtlich lediglich eine Länge von 22 Metern. Die Bestandsleitung – für die in der Vergangenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist – hat dagegen eine Länge von ca. sieben Kilometern. Da das Vorhaben beide Leitungen betrifft, ist aufgrund der Länge der Leitung im hiesigen Fall die Bestandsleitung maßgeblich.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Avacon Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Gnarrenburg.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Standortnah zum bestehenden Masten Nr. 6 der Leitung Abzweig Gnarrenburg, sollen mehrere Provisorien temporär errichtet werden. Sie sollen der Aufrechterhaltung der Stromversorgung dienen, während der Bestandsmast Nr. 6 abgebaut und durch einen Abspannmast ersetzt wird, in Folge dessen dann das WUW Kuhstedt angeschlossen werden kann.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben wirkt zusammen mit der Errichtung des WUW Kuhstedt sowie dem Rückbau des Masten Nr. 6 und der Errichtung des Abspannmasten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Landschaftsbild wird nicht qualitativ verändert, da die Provisorien nur ca. acht Wochen stehen bleiben und danach wieder abgebaut werden.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Baumaterialien werden ordnungsgemäß beseitigt. Entsorgungsnachweise werden aufbewahrt und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorgelegt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Freileitungen erzeugen im Betrieb elektrische und magnetische Felder. Für diese sind in der 26. BImSchV zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen für Gebäude oder Grundstücke, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, Immissionsgrenzwerte festgelegt.

Die nächstgelegene Bebauung mit Bestimmung für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt liegt außerhalb des für 110-kV-Leitungen liegenden Einwirkungsbereichs von 200 m. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden während der Umlegung der Leiterseile auf den Provisorien weiterhin eingehalten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Nicht relevant.

- 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Nicht relevant.

- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Während der Bauphase kann es durch Baufahrzeuge zu sehr kleinräumigen, temporären lufthygienischen Beeinträchtigungen kommen.

Wassergefährdende Stoffe werden grundsätzlich nicht verwendet. Ausgenommen davon sind die Betriebsstoffe der Baufahrzeuge. Von Leckagen ist grundsätzlich nicht auszugehen.

Im Fall von Leckagen werden unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen eingeleitet.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Provisorien werden auf Ackerflächen nahe des neu errichteten WUW umgesetzt und betreffen keine empfindlichen Nutzungen.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es sind keine Gewässer- oder Wasserschutzgebiete, keine Vogelschutz- oder FFH-Gebiete, keine anderen nach BNatSchG geschützten Gebiete sowie keine schutzwürdigen Böden vorhanden.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist das Lebensraumpotential für Tiere stark eingeschränkt.

Ein Bodeneingriff wird nicht erfolgen.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Nicht betroffen.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Nicht betroffen.
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Nicht betroffen.
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
Nicht betroffen.
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
Nicht betroffen.
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
Nicht betroffen.
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
Nicht betroffen.
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG
Nicht betroffen.
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
Nicht betroffen.
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)
Nicht betroffen.
- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind
Nicht betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Das geplante Vorhaben wird aufgrund seiner Charakteristik, seiner Lage und seines geringen Ausmaßes zu keinen erheblichen Auswirkungen führen.

Das Vorhaben befindet sich im Gebiet der Gemeinde Gnarrenburg (Landkreis Rotenburg (Wümme)) westlich der Ortschaft Kuhstedt, es sind ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen.

- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Für die menschliche Gesundheit gehen keine Risiken aus, da die gesetzlich geforderten Grenzwerte aus dem Immissionsschutzrecht eingehalten werden.

Der Boden wird baubedingt durch die Nutzung schwerer Baufahrzeuge beeinträchtigt. Sofern aufgrund feuchter Witterung Bodenverdichtungen drohen, wird dies durch das Auslegen von Baggermatten verhindert. Nach Abschluss der Arbeiten wird darauf geachtet, dass die Arbeitsflächen und Zuwegungen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Anderweitige Bodeneingriffe erfolgen nicht.

Auf das Schutzgut Wasser sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Es sind keine Auswirkungen auf die klimatische Situation und Luftqualität im Vorhaben-gebiet zu erwarten. Eine bauzeitliche Belastung durch Luftschadstoffe und Staub konzentriert sich auf den Baustellenbereich und ist als gering einzuschätzen.

Auf die Schutzgüter Pflanzen, Biotope und Tiere sind keine Auswirkungen zu erwarten, da das Vorhaben auf Ackerflächen realisiert wird. Ggf. erforderliche Pflanzenrückschnitte erfolgen außerhalb der Vegetationsperiode. Ein Vorkommen von Brutvögeln und anderen sensiblen Arten kann ggf. unter Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit ausgeschlossen werden. Die baubedingten Störungen sind temporär. Aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge beschränkt sich die Auswirkung auf die Scheuchwirkung, Verluste von Individuen sind nicht zu befürchten.

Während der Aufstellung der Provisorien kommt es durch den Einsatz von Baufahrzeugen zu visuellen und akustischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Diese sind jedoch zeitlich und temporär begrenzt. Die Arbeiten erfolgen ausschließlich tagsüber und unter der Woche. Selbst die beantragte Maßnahme ist zeitlich auf ca. 8 Wochen begrenzt. Das Landschaftsbild ist im Übrigen durch Windkraftanlagen und der bereits bestehenden 110-kV-Leitung geprägt.

Durch das Vorhaben werden keine Boden- oder Baudenkmäler berührt.

- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der Nutzung von Bodenplatten bei feuchten Witterungsverhältnissen, ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gering.

- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die mit den Bauarbeiten verbundenen Auswirkungen sind lediglich temporär. Selbst die beantragte Maßnahme ist zeitlich auf ca. 8 Wochen begrenzt.

- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Das Vorhaben wirkt zusammen mit der Errichtung des WUW Kuhstedt sowie dem Rückbau des Masten Nr. 6 und der Errichtung des Abspannmasten. Besondere kumulierende Auswirkungen sind jedoch nicht ersichtlich.

- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden werden bei feuchten Witterungsverhältnissen Bodenplatten eingesetzt.

IV.

Die Avacon Netz GmbH hat mit dem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt und schlüssig dargestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in dem betroffenen Gebiet hervorrufen kann.

Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen sind durch ihre geringe Intensität, eine sachgerechte und umsichtige Durchführung und die relativ kurze Dauer während der Bauphase nicht erheblich. Im Übrigen ist selbst die beantragte Maßnahme zeitlich auf ca. 8 Wochen begrenzt.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 28.02.2023

gez.

D. Schneider (4115)